



Bereitstellungstag: 10.08.2018

I. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Kleve mit Beschluss vom 28.06.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	147.089.000	1.801.600	1.388.000	147.502.600
Aufwendungen	145.961.000	1.334.900	632.100	146.663.800
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	137.477.000	1.801.600	1.338.000	137.890.600
Auszahlungen	137.242.000	2.589.200	2.756.400	137.074.800
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	9.535.000	416.800	0	9.951.800
Auszahlungen	12.650.000	3.828.300	0	16.478.300
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	3.937.000	2.830.000	0	6.767.000
Auszahlungen	1.682.000	0	0	1.682.000

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird um 2.830.000 € auf 5.710.000 € erhöht.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.213.000 € um 1.650.000 € erhöht und damit auf 4.773.000 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitales soll nicht erfolgen. Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Planung eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage in Höhe von 838.800 € eingeplant.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 7

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

2. Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Aufwendungen gem. § 83 (1) Satz 3 GO NW wird wie folgt festgelegt:

- a) im Einzelfall bis 30.000 €
- b) bei Ausgaben und Aufwendungen, die aus Zuschüssen und ähnlichen Erträgen und Einnahmen Dritter bestritten werden können, bis 50.000 €
- c) Ausgaben und Aufwendungen, die aus inneren Verrechnungen, Geschäftsbeziehungen mit dem Sondervermögen und den verbundenen Unternehmen, kalk. Kosten, Rückstellungen und bilanzielle Abschreibungen entstehen, in unbegrenzter Höhe

3. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1), Satz 2 GO NW, gilt Abs. 2 a) und b) entsprechend.
4. Die Grenze für die nicht meldepflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 30.000 € festgelegt.

Kleve, den 29.06.2018

Die Bürgermeisterin
Northing